

Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift
Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich
Band: 21 (1917-1918)
Heft: 11

Artikel: Erwiderung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-666688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tola. Wir schauten hinüber nach Chandolin, dem hochgelegenen Walliserdorf, hinein in den schauerlichen Rachen, der am Illhorn sich auftut, hinab ins Rhonetal, das der Fluß in schnurgeradem Lauf durchzieht, hinein in die Dalaschlucht an der Gemmi; aber auch nach der andern Seite hinein ins Tal von Anniviers, aus dem wir gestiegen, wir sahen das Sträßchen von Grimenz, durch das wir vor einigen Tagen bis Vissoye gewandert, und tausend andere Dinge.

Da, mit einem Mal, wir wußten nicht wie's gekommen, steigt von Westen her höher als die hohen Berge eine dunkel-schwarze Gewitterwolke auf; Blicke zucken, Donner rollen, und wir sitzen auf unserer Bergesspitze fern von jeglichem Obdach und aller menschlichen Behausung. Hurtig waren unsere Siebensachen im Rucksack verpackt und dieser am Rücken, und hurtig ging's schier gar im Lauffschritt, den Zickzackweg hinunter. Unten am Fuße des Felsgrates begann der Regen, Bergregen aber ist ausgiebig, wir wurden ein zweites Mal auf unserer Walliserreise gründlich durchnäßt; doch was macht's, die bald wieder hinter Gewitterwolken hervorbrechende Sonne hat uns völlig getrocknet, und die Besteigung der Bella Tola gehörte zu den schönsten, genußreichsten Ausflügen, die wir in dem an außergewöhnlichen Naturschönheiten so reichen Walliserlande gemacht. —

Erwiderung.

Zu dem Aufsatz in der Juni-Nummer unserer Zeitschrift „Zweihundert Jahre moderner Freimaurerei“ von Leopold Ratscher wird uns vom Vorstand der Loge Modestia cum libertate in Zürich folgende Erwiderung zugestellt:

Die Arbeit Leopold Ratschers will orientieren über das Wesen, die Ziele und die Organisation der „modernen“ Freimaurerei und die innere Einrichtung des Logentums. Der Verfasser beweist, daß er Vieles gelesen hat, aber auch daß er nicht genügend orientiert ist über die schweizerische Freimaurerei, um kompetent zu sein, in einer schweizerischen Zeitschrift über dieses Thema zu schreiben und sich an „eidgenössische Leser“ — wie er sich ausdrückt — zu wenden. Nebst manch Wahrem, Zutreffendem und Gerechtem im Urteil glaubt der Verfasser, „Geheimnisse“ aufdecken zu können, die vielleicht der vorsinthflutlichen Freimaurerei oder der orientalischen Auffassung angepaßt sein mögen, aber selbst für die Angehörigen der schweizerischen Freimaurerei gänzlich unbekannt sind. Wenn der Verfasser aber über „moderne Freimaurerei“ schreiben will, so soll er sich halten an die neuzeitliche Darstellungsform. Dann wird er nicht dazu kommen, wenigstens nicht, soweit die schweizerische Freimaurerei in Frage steht, von „abergläubischen Einzelheiten und von einer geradezu komisch tiefen Geheimnisträumerei“ zu sprechen.

So gehört das Alphabet der Freimaurer aus dem der Verfasser einige Proben gibt, der historischen Freimaurerei an: es ist in der Schweiz nicht im Gebrauch. Der Verfasser spricht von allerlei sonderbaren Logenbeamten, so vom „Architekt“, „Herenmeister“, dem „innern und äußern Ziegeldecker“, „Hauptgast“ etc. Dem gegenüber ist festzulegen, daß die Verfassung der schweizerischen Großloge „Alpina“ in der Leitung der Loge folgende Beamte

kennt: Meister vom Stuhl, erster und zweiter Aufseher, Schreiber, Redner, Schatzmeister, Zeremonienmeister, Archivar, Almosenpfleger.

Ganz „gruselig“ wird einem zu Mut, wenn man liest, daß den Kandidaten bei der Aufnahme eingeschärft werde, „den Tiger in sich zu bändigen“, und daß ihnen für den Fall des Brechens des „Siegels der Verschwiegenheit“ die furchtbarsten Strafen angedroht werden, so zum Beispiel „in vielen Fällen Verwandlung des Einweihungstrunkes in Gift.“ Auch davon weiß die schweizerische Freimaurerei nichts.

Gegenüber den Darstellungen des Verfassers auch über die Geschichte und Herkunft der Freimaurerei lassen wir ein Stück der Einleitung zur Verfassung der schweizerischen Großloge „Alpina“ sprechen:

1.

„Der Freimaurerbund ist eine Verbindung freier Männer, die ihren Ursprung von den Baubrüderschaften des Mittelalters herleitet. Die sittlichen Vorschriften, wie sie für jene Brüderschaften gültig waren und in verschiedenen Urkunden, namentlich in den sogenannten „Alten Pflichten der Freimaurer“ enthalten sind, dienen dem Freimaurerbund auch heute noch zur Belehrung.

2.

Die Freimaurer betrachten sich als Brüder, ihren Bund als einen Bruderbund. Sie wissen, daß alle Menschen, so verschieden ihre Gaben und ihre Verhältnisse auch sein mögen, als gleichberechtigte Wesen geboren sind. Sie erinnern sich aber, daß diese Wahrheit im Leben der Menschen häufig verkannt wird, und erachten es als ihre Pflicht, brüderliche Gesinnung unter sich und gegenüber ihren Mitmenschen zu erwecken und zu betätigen.

3.

Der Zweck des Freimaurerbundes ist die Erziehung seiner Mitglieder zur Humanität. Die Mittel zu diesem Zweck sind: die Übung der vom Baumeister hergeleiteten symbolischen Gebräuche; gegenseitige Belehrung über die wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit; Pflege des Idealen und Anregung zu wahrer Freundschaft und Bruderverliebe. Erfüllung der sozialen Pflichten und Pflege der Wohltätigkeit.

Im weitem setzt sich der Freimaurerbund als Ziel, seine Grundsätze außerhalb der Loge zu verbreiten, die Bildung und Aufklärung des Volkes, insbesondere die Jugenderziehung nach Kräften zu fördern, gemeinnützige Anstalten zu unterstützen und nötigenfalls solche zu gründen, und der Intoleranz entgegenzutreten.

4.

Der Freimaurer verehrt Gott unter dem Namen des allmächtigen Baumeisters aller Welten. Welches auch seine Religion sei, ist es doch seine Pflicht, gegen Träger anderer Glaubensbekenntnisse duldsam zu sein. Der Freimaurerbund ist daher kein religiöser oder kirchlicher Verein und verlangt von seinen Mitgliedern kein Glaubensbekenntnis.

5.

Der Freimaurerbund huldigt dem Grundsatz der Gewissens-, Glaubens- und Geistesfreiheit und verwirft jeden Zwang, der diese Freiheit bedroht. Er achtet jedes aufrichtige Bekenntnis und jede ehrliche Überzeugung und verwirft jede Verfolgung Andersdenkender.

6.

Der schweizerische Freimaurer macht es sich zur Pflicht, die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu verteidigen und zur Erhaltung des innern Friedens mit besonderer Mäßigung in Wort, Schrift und Tat nach Kräften beizutragen.

Die einzelnen Mitglieder sollen sich in Betätigung maurerischer Grundsätze an den öffentlichen Angelegenheiten beteiligen und dabei handeln, wie es nach ihrer innersten Überzeugung für das Wohl und das Gedeihen des Vaterlandes am besten ist.

7.

Die Loge ist ein friedlicher und neutraler Tempel, dessen Schwelle die Gegensätze und Leidenschaften des Außenlebens nicht überschreiten sollen.

Die Loge versagt sich jede Einmischung in den Gang politischer oder religiöser Tagesfragen. Zur Belehrung über derartige Fragen ist jedoch gegenseitiger Mei-

nungsaustausch in freien Vereinigungen gestattet; derselbe darf indessen weder zu Abstimmungen, noch überhaupt zu Beschlüssen führen, die die individuelle Freiheit der Mitglieder beeinträchtigen könnten.

8.

Der Bund nimmt ohne Unterschied des Glaubens, der Nationalität, der politischen Partei oder des bürgerlichen Standes freie Männer von gutem Rufe auf, die sich in dem Streben nach sittlicher Veredelung brüderlich einigen wollen. Er verwirft das förmliche Anwerben von Mitgliedern. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß Logenmitglieder solchen Männern, die sie als des Bundes würdig erachten, in diskreter Weise aufklärende Mitteilungen über das Wesen und den Zweck des Bundes machen.

So gestalten sich in der Hauptsache die Grundsätze der schweizerischen Freimaurerei. Daß es sich nicht um einen „Geheimbund“ handelt — wohl aber ist die Loge eine geschlossene Gesellschaft — das beweisen die zahlreichen Schriften, die über die Freimaurerei erschienen sind. Es sei hier namentlich verwiesen auf die Schrift von Dr. Ludwig Keller in der von Teubner in Leipzig herausgegebenen Sammlung „Aus Natur- und Geisteswelt“; dann auf die Arbeit von G. Fr. Hausmann im „Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“, herausgegeben von Dr. jur. N. Reichesberg, Bern; auch an einen Artikel von Dr. Gustav Custer, der unlängst zum zweihundertjährigen Jubiläum der Freimaurerei in der Neuen Zürcher Zeitung erschienen ist. In München erscheint bei Reinhardt eine Monatschrift: „Der unsichtbare Tempel“, die fast in jeder Nummer irgend eine Arbeit über Freimaurerei oder eine Logenrede bringt. Und endlich ist zu erinnern, daß im verflossenen Winter in einem staatsbürgerlichen Kurs in Basel ein öffentlicher Vortrag über die Freimaurerei gehalten worden ist und ebenso vor wenigen Monaten ein solcher in Chur.

Das sind die viel geschmähten „Geheimnisse der Freimaurerei.“ Wer sich also interessiert für das Wesen des die ganze Welt umspannenden Bundes, hat Gelegenheit, sich diese Orientierung zu verschaffen. Die kommende Zeit wird der Freimaurerei auf sozialem Gebiet noch reiche Gelegenheit zur Betätigung bringen, Gelegenheit wohl aber auch, mehr als sie es tut, herauszutreten aus ihrem Wirken in der Stille. Das Licht, dem sie zustrebt, braucht die Freimaurerei nicht zu fürchten.

Bundesfeierpostkarten 1918.

(Mitgeteilt) Zur diesjährigen Bundesfeier gibt das Nationalkomitee zur Feier des 1. August Reproduktionen des Landsgemeindebildes im Ständeratssaal in Bern von Albert Welti und Wilhelm Balmer heraus, ausgeführt von der Graphischen Kunstanstalt Paul Bender, Bollikon, nach dem im Zürcher Kunsthaus aufgehobenen Originalentwurf und zwar in fünf Karten, entsprechend den fünf Feldern, in die das Bild zerfällt und als Ganzes in der Form von Gedenkblättern. Die Bundesfeierkarten können mit Postwertzeichen von Mitte Juli an zum Preise von 30 Rappen einzeln bei den Postbureaux bezogen werden, aber auch in Serien zu Fr. 1.50 mit Text von Professor Dr. Adolf Frey, Zürich, über Albert Welti. Wie bisher wirken beim Vertrieb die Sektionen des Eidgenössischen Turnvereins und des Schweizerischen Samariterbundes mit. Durch Beschluß des hohen Bundesrates wird der Ertrag des Kartenverkaufs der „Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien“